Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 100 (2002)

Heft: 10

Artikel: Hebammenpraxis in Christchurch

Autor: Thalhammer, Elfi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuseeland

Hebammenpraxis in Christchurch

Elfi Thalhammer

«Kinder werden wohl auch am anderen Ende der Erde auf die altbekannte Weise auf die Welt kommen» – irgendeine Variante dieser Aussage war gewöhnlich die erste Reaktion auf meine Mitteilung, ich möchte eine Weile in Neuseeland als Hebamme arbeiten, um mich beruflich weiterzubilden. Da ich schon einmal einen Anlauf genommen hatte, ausserhalb der Schweiz tätig zu sein – meine diesbezüglichen Bemühungen in Grossbritannien blieben fruchtlos – wusste ich, dass man sich die Vorstellung, in fernen Ländern würden alle mit offenen Armen erwartet, abschminken muss. Zwar ist es ein Leichtes, auf Stellenangebote zu stossen – in den lokalen Zeitungen, im Internet usw. – aber offensichtlich ist die Kluft zwischen den Wünschen der Arbeitgeber und den staatlichen Vorschriften zu gross, als dass man einfach auf gut Glück losziehen kann.

Anerkennungshürden

Natürlich rechnete ich mit gewissen «fremdenpolizeilichen» Vorgaben, aber nie hätte ich gedacht, dass ich einmal die Seriosität meiner schweizerischen Ausbildung nachweisen müsste! In Neuseeland musste ich die Registrierung (d.h. die Zulassung, man könnte es auch Berufsausübungsbewilligung nennen) als Hebamme regelrecht erwirken. Dafür ist das Nursing Council of New Zealand zuständig. Dieses wünschte u.a. eine genaue Stundenauflistung meiner Hebammenausbildung und die Absolvierung einer Englischprüfung (z.B. IELTS-Test mit einer Mindestdurchschnittsnote 6,5).

Für den anderen Block der Registrierungsauflagen braucht man keine vorgegebenen Lehrgänge oder Kurse zu absolvieren, sondern kann sich «on the job» die noch fehlenden Fertigkeiten mit Lokalkolorit aneignen – und grad daselbst «prüfen» lassen. Mit den Anführungszeichen will ich andeuten, dass es sich letzten Endes nicht um eine Prüfung im herkömmlichen Sinne handelt. Es geht vielmehr um eine Beurteilung, eine Bestätigung der Ausbildnerin, Begleiterin, Kollegin, der im Spital dafür verantwortlichen Person, dass man nach ihrem Dafürhalten geeignet ist, in Neuseeland als Hebamme tätig zu sein. Gezeigt werden muss auch, dass man vertraut ist mit dem Gesundheitssystem des Landes, den Rechten der Patientinnen und sich auch mit den ethnischen Komponenten (um nicht zu sagen mit den von ihnen herrührenden Problemen) der Schwangerschaftsbetreuung auseinandergesetzt hat.

Alltag hautnah

Auch wenn ich den Eindruck habe, dass jede bei uns gut ausgebildete Hebamme es schaffen würde, den neuseeländischen Anforderungen zu genügen, will ich nicht undifferenziert dazu ermuntern, meinem Beispiel zu folgen und auf Teufel komm raus nach Neuseeland zu reisen, um dort als Hebamme zu arbeiten! Denn es trifft zwar zu, dass das Land Hebammen sucht, aber in erster Linie für eine dauerhafte Anstellung. So wundert es mich im Nachhinein nicht mehr, dass ich auf meine Anfragen für einen Kurzeinsatz von keinem der angeschriebenen Spitäler eine positive Antwort bekam.

Ich arbeitete 2001 für ein halbes Jahr in einer Hebammenpraxis in Christchurch. So erlebte ich hautnah den Alltag des dortigen Hebammenwesens. Das bedeutete ein gutes Zusammenspiel mit der zu betreuenden Frau, mit dem Spezialisten wenn nötig, und dem Spital. Die Situation war aber nicht seit jeher so.

Die Gesetzgebung unterstützt die autonome Hebammentätigkeit und Unabhängigkeit erst seit Anfang der Neunzigerjahre. Damals schafften es Vertreterinnen von Fraueninteressen, im Parlament Verständnis für das Bedürfnis nach Hebammenbetreuung und Hausgeburten zu wecken. Diese wurden inzwischen wieder popularisiert, nachdem in den 70er- und 80er-Jahren die Zahl der freischaffenden Hebammen deutlich zurückgegangen war. Die Mutterschaftskosten werden nun vollständig von der Regierung getragen. Egal, ob die werdende Mutter von einem Arzt oder von einer Hebamme betreut wird, es gelten die selben Honoraransätze.

Vermutet eine Frau, sie sei schwanger, so kann sie eine Hebamme (freischaffend, in einer Gemeinschaftspraxis oder im Spital) aufsuchen, die einen Schwangerschaftstest durchführt. Bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft werden die Kontrollen anfangs alle vier Wochen, ab der 30. Schwangerschaftswoche zweiwöchentlich und zuletzt wöchentlich durchgeführt.

Treten Komplikationen auf, wird ein Gynäkologe als «second care giver» kontaktiert. Frauen, welche die Betreuung durch eine Hebamme gewählt haben, sehen bei einem problemlosen Verlauf keinen Arzt, ausser beim Ultraschall. Und ein Pädiater untersucht das Neugeborene routinemässig im Spital, sofern die Geburt dort stattgefunden hat (Belegheb-ammen-System).

Für Blutentnahmen, GTT (wird bei jeder Frau durchgeführt) und Ultraschall werden die Klientinnen in die entsprechende Spezialpraxis überwiesen; Abstriche werden von der Hebamme durchgeführt. Diese haben auch die Kompetenz, Antibiotika zu verschreiben und Arbeitsunfähigkeitszeugnisse auszustellen. Sie versorgen auch Dammrisse und Episotomien.

Andere Länder, andere Sitten

Nicht nur der werdende Vater ist bei den Geburten willkommen, häufig ist auch die angehende Grossmutter anwesend. Bei den Maoris sind nicht selten weitere Familienmitglieder im Gebärzimmer dabei. Die Ureinwohner verehren die Placenta, sie nehmen sie mit und vergraben sie. Nach einer Spontangeburt können die Frauen bis zu drei Tage, nach Sectio um die fünf Tage im Spital bleiben. Anschliessend betreut die Hebamme, bei Bedarf bis zu sechs Wochen, die Wöchnerin zu Hause. Ich merkte, in diesem weitläufigen Land ist es gar nicht so einfach, all die Pflichten der Hebamme zu koordinieren. So konnte ich Burn-out-Berichten durchaus Glauben schenken.

Mein Beispiel zeigt, dass es gelingen kann, aus eigenen Kräften einen Aufenthalt zu organisieren. Spielt aber eine Kollegin ernsthaft mit dem Gedanken in Neuseeland dauerhaft Fuss zu fassen, sollte sie ihre Möglichkeiten und Perspektiven mit einem ortsansässigen Stellenvermittlungsbüro abklären.

Elfi Thalhammer,
freischaffende Hebamme, Köniz

Nützliche Adressen im Internet

www.nursingcouncil.org.nz
www.ielts.org
www.everybody.co.nz
www.healthlink.co.nz